

**105 11.02 Finanzausgleich, Lastenausgleich  
Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)  
Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz**

### Ausgangslage

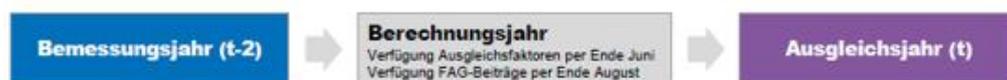
Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, entscheidet die Exekutive der jeweiligen Gemeinde.

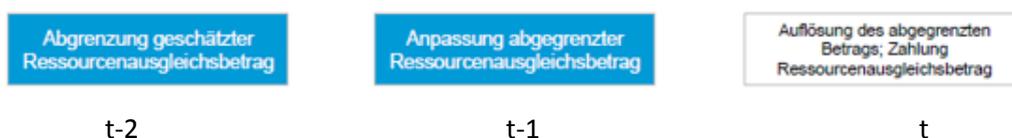
Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

### Verbuchung ohne zeitlich Abgrenzung (zahlungsbasiertes System)



Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung. Somit würde sich gegenüber dem heutigen System keine Änderung ergeben.

### Verbuchung mit zeitlicher Abgrenzung



Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

### Vergleich der beiden Abgrenzungsverfahren

Verfahren	Vorteil	Nachteil
<b>Ohne Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erfolgsrechnung stimmt mit dem Geldfluss überein</li> <li>– Ressourcenausgleich kann immer absolut exakt budgetiert werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kann wegen des Ressourcenausgleichs zu starken Schwankungen im Ergebnis führen</li> <li>– Zeigt nicht das ökonomisch richtige Ergebnis</li> </ul>
<b>Mit Abgrenzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeigt ökonomisch richtiges Ergebnis</li> <li>– Auch bei Schwankungen der Steuerkraft bleibt das Ergebnis sachlich aussagekräftig</li> <li>– Finanzielle Engpässe werden früher erkannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs gibt das Gemeindeamt jeweils bis Mitte Februar eine Schätzung des Kantonsmittels für das vergangene Jahr ab</li> <li>– Einmaliger Effekt auf das Nettovermögen (Zuschüsse = Zunahme)</li> <li>– Würde die Gesetzgebung (FAG t-2) neu festgesetzt, müsste die Abgrenzung entsprechend angepasst werden (2 Jahre in Bilanz...)</li> </ul>

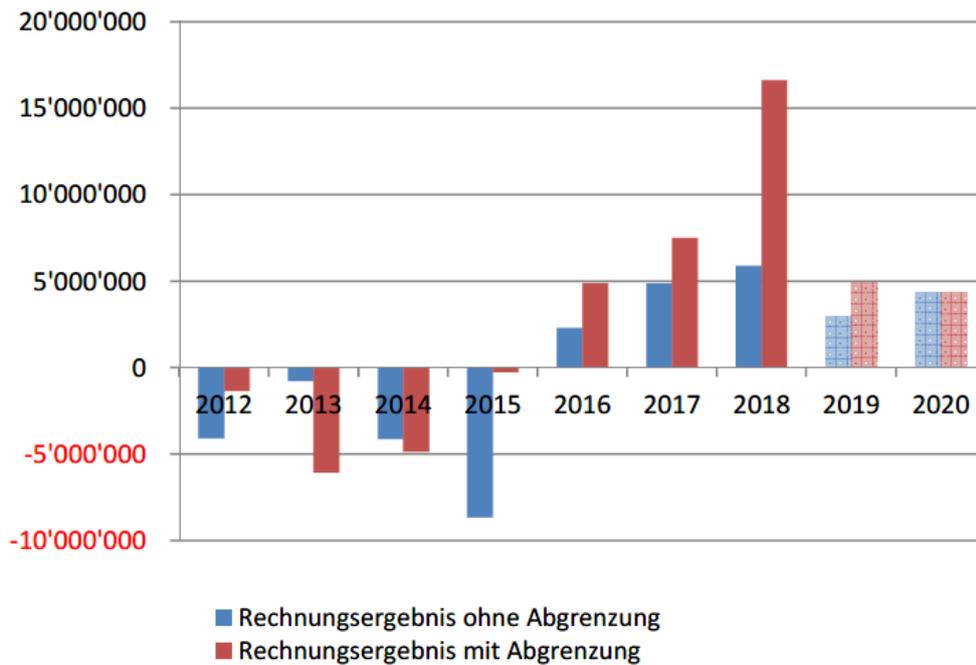
### Erwägungen

Die totalen Netto-Erträge allgemeine Gemeindesteuern (ohne Grundstückgewinnsteuern), welche dem Statistischen Amt als Grundlage für die Berechnung der Steuerkraft und damit der Bemessung des Ressourcenausgleichs dient, weisen in der Stadt Wetzikon grössere jährliche Schwankungen auf:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
<b>Total</b>	66,5 Mio.	69,1 Mio.	68,9 Mio.	66,7 Mio.	74,7 Mio.	71,0 Mio.	68,5 Mio.
<b>Anteil JP*</b>	9,8 Mio.	9,3 Mio.	11,2 Mio.	7,0 Mio.	11,3 Mio.	10,9 Mio.	8,6 Mio.
<b>Anteil JP* in %</b>	14,7	13,4	16,2	10,5	15,0	15,4	12,6

\*Anteil Juristische Personen

Als Folge dessen kommt es auch zu starken Schwankungen der aufgrund der Steuerkraft zu erwartenden Ausgleichsbeträge. Abweichungen von mehreren Millionen Franken sind für Wetzikon üblich.



Wenn bereits ab 2012 die Möglichkeit zur Abgrenzung des Ressourcenausgleichs bestanden hätte, so hätte sich der grosse Aufwandüberschuss 2015 bereits im Budget 2013 abgezeichnet und der damalige Gemeinderat hätte früher Massnahmen dagegen ergreifen können. Oder der ausserordentlich hohe Ertrag aus den Grundstückgewinnsteuern im Jahr 2018 hätte sich eins zu eins im Rechnungsergebnis abgebildet. Denn bei einer Abgrenzung werden die ursächlichen Veränderungen des Rechnungsergebnisses nicht mehr durch die erheblichen Schwankungen des Ressourcenausgleichs überdeckt.

### Erwägungen

Aufgrund der aufgezeigten betriebswirtschaftlichen Vorteile empfiehlt sich für die Stadt Wetzikon die Einführung der *Abgrenzung des Ressourcenausgleiches*.

Die finanzpolitischen Ziele sind durch den Stadtrat aufgrund des durch die Abgrenzung ab 1. Januar 2019 höheren Nettovermögens an der nächsten Strategiesitzung zum Thema Finanz- und Aufgabenplanung 2019 - 2023 entsprechend anzupassen.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In der Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) aufzunehmen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Abteilung Finanzen
  - Baumgartner & Wüst GmbH, Haldenrain 4, 8306 Brütisellen (Prüfstelle)
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

**Im Namen des Stadtrats**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Peter', written in a cursive style.

Marcel Peter, Stadtschreiber